

Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen (ProValid)

Mit der Durchführung der Fördermaßnahme hat die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin die IBB Business Team GmbH (IBT) gemäß diesen Richtlinien beauftragt.

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Förderzweck

Das „Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen“ des Landes Berlin hat zum Ziel, die Qualifizierung von Forschungsergebnissen im Sinne einer anwendungsorientierten Validierung zur Verbesserung der Verwertungschancen beispielsweise durch Lizenzierung, Verkauf oder Ausgründung aus der Hochschule anzustoßen, und damit mögliche Anwendungen für die Wirtschaft zu erschließen.

Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der in der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg 2025 (innoBB 2025) gesetzten Ziele, innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen zu entwickeln und die Hauptstadtregion zu einem führenden Innovationsraum in Europa zu machen, geleistet werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung gewährt projektbezogene Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften (AV).

Die IBB Business Team GmbH ist gemäß § 44 Abs. 3 LHO mit der Befugnis beliehen, dem Land Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Förderung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Sie ist als Bewilligungsstelle Ansprechpartnerin für alle antragstellenden und förderungsempfangenden Hochschulen.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils aktuellen Fassungen der zuvor genannten Rechtsgrundlagen. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Hochschule auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind in Berlin durchzuführende Validierungsaktivitäten in nicht-marktreifen Stadien¹. Dies kann folgende Tätigkeiten umfassen:

- Überprüfung der technischen Machbarkeit (z.B. technische Weiterentwicklung, Prototypenentwicklung, Erprobung möglicher Produktionsverfahren)
- Nachweis der grundsätzlichen Anwendbarkeit (z.B. Identifizierung von Anwendungen, Anpassung an unterschiedliche Anwendungskontexte, Akzeptanztests bei Produzenten und Nutzern)
- Nachweis eines wirtschaftlichen Potentials (z.B. Marktpotentialanalysen, Suche nach Verwertungspartner:innen, Entwicklung von Geschäftsmodellen)

1 Eine Anschlussfinanzierung des Projekts hin zur Marktreife kann mit dem Programm *Pro FIT* (<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/pro-fit-projektfinanzierung.html>) erfolgen, wobei der dabei zu erbringende Eigenanteil nicht aus Mitteln des ProValid erbracht werden darf.

- Patentanalysen und -sicherungen (z.B. Patentierungen, Analysen der Schutzrechtssituation).

Hierzu soll die vorliegende Fördermaßnahme die förderungsempfangenden Hochschulen mit finanziellen Mitteln unterstützen, um die anwendungsbezogene Weiterentwicklung von auf eigener (Grundlagen-)Forschung basierenden Projekten sicherzustellen, bei denen das finanzielle Risiko für Unternehmen und Kapitalgeber:innen ansonsten als zu groß angesehen wird.

Es werden ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Randnummern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gefördert.²

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für eine Projektförderung sind gem. § 1 Hochschulgesetz (BerlHG) Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen).³

Zugelassen sind ebenfalls gemeinsame Projekte dieser genannten Einrichtungen, sowie Projektpartnerschaften mit KMU der Hauptstadtregion, welche von den Hochschulen per Unterauftrag gemäß Nr. 3 AN-Best-P und unter der Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Fördermitteln in das Projekt involviert werden können. Förderfähig sind nur Leistungen auf Basis eines entsprechend differenzierten Angebotes. Die Anwendung der Vergabevorschriften für nationale Verfahren ist erforderlich.

Sofern Aufträge an Dritte in Höhe von mehr als 10.000 EUR vergeben werden, ist zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung zu schließen, welche die Nutzung bzw. Vermarktung der Ergebnisse der Zusammenarbeit regelt. Aufträge an Dritte können auch an Nicht-Antragsberechtigte (z.B. Freiberufler) vergeben werden. Diese müssen gemäß Nr. 3 ANBestP nach wirtschaftlichen Kriterien vergeben werden und eindeutig der Zielstellung des Innovationsprojekts dienen.

4 Fördervoraussetzungen

Die Förderentscheidung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Das Projekt soll im Land Berlin durchgeführt werden.
- Das Projekt muss umsetzbar erscheinen.
- Originalität des Forschungsfeldes und der Forschungsergebnisse muss vorliegen.
- Verwertungsrelevanz des Forschungsfeldes und der Forschungsergebnisse muss plausibel erscheinen.
- Integration von Markt- und Kundenanforderungen (kann auch die Einbindung von Unternehmen einschließen) in die Fortentwicklung und Entwicklung kommerzieller Verwertungsperspektiven im Rahmen des Projektes.

2 Es muss sich um Einrichtungen handeln, deren Hauptaufgabe in der unabhängigen Grundlagenforschung, industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung besteht oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

3 Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen, um eine Förderung nach dieser Richtlinie nur für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten erhalten zu können.

- Eignung des Projektteams, der geplanten Vorgehensweise und der Instrumente für die Identifikation verwertungsrelevanter Forschungsansätze.
- Die gesicherte Gesamtfinanzierung des Projektes ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die ökonomische, ökologische oder soziale Nachhaltigkeit⁴ eines Projektes und seiner Ergebnisse muss gegeben sein und ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Projekte, die im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden bzw. mittelbar Personen zu Gute kommen, die zur Vermarktung der Forschungsergebnisse bereits ein Unternehmen gegründet haben.
- Eine Doppelförderung der förderfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben.

5.3 Form der Förderung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Umfang der Förderung

Die Projektlaufzeit soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten und kann im Einzelfall bei hinreichender Begründung maximal auf 18 Monate ausgeweitet werden.

5.5 Höhe der Förderung

Die Förderung für die Validierungstätigkeiten (Ziffer 2 dieser Richtlinie) darf 100.000 EUR der förderfähigen direkten Projektausgaben nicht überschreiten. Dabei können zusätzlich 40% der für die Validierungstätigkeiten beantragten Förderung als Pauschale für förderfähige indirekte Projektausgaben bewilligt werden. Somit sind alle Projektausgaben auf maximal 140.000 EUR pro Projekt begrenzt.⁵

5.6 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die zum Erreichen des Projektziels notwendigen Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehen (Ziffer 2 dieser Richtlinie):

4 Hierzu soll das geförderte Projekt sich mit mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen befassen, um den Berliner Nachhaltigkeitszielen zu entsprechen.

5 Zu den indirekten Ausgaben - jedoch dem Projekt zurechenbaren Ausgaben - zählen u.a. anteilige Personalausgaben für die Betreuung, Prüfung und Abwicklung der Projekte (z.B. durch die Transfereinheiten der Hochschulen) und Sachausgaben wie z.B. für die Erstellung von Projekt- und Kommunikationsmaterialien oder auch anteilige Miete für Personal, Bereitstellung und Nutzung von technischer/räumlicher Infrastruktur während der Projektbearbeitung.

- Personal-⁶, Sach- und Reiseausgaben⁷,
- Ausgaben für Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (z.B. Gutachten, Schulungen).

6 Sonstige Förderbestimmungen

Mit Einreichen des Antrags berechtigt die antragsstellende Hochschule die durchführenden Stellen und von diesen Beauftragte, alle eingereichten Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Im Rahmen von Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen zur Projektförderung (AN-Best-P) besteht für die förderungsempfangende Hochschule eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die zum Beispiel die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Fördervoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf oder eine Rücknahme der Förderung zur Folge haben.

Die durchführenden Stellen sind berechtigt, die Projekttitel, eine zusammenfassende Projektbeschreibung, Name und Adresse der förderungsempfangenden Hochschulen und die Höhe der gewährten Förderung zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Projektbeschreibung, erforderlichenfalls einschließlich Bildmaterial, zum Zwecke der Veröffentlichung ist von den förderungsempfangenden Hochschulen zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder einen ggf. erforderlichen (Teil-) Widerruf des Förderbescheids und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO, die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesen Richtlinien bzw. im Förderbescheid Abweichungen zugelassen sind.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Förderantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der IBB/IBT unverzüglich mitzuteilen.

Zu den weiteren für die Förderung relevanten Gesetzen und Regelungen gehören u.a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und das Mindestlohngesetz des Landes Berlin (LMiLoG Bln). Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind durch die Hochschulen elektronisch bei der IBB Business Team GmbH zu stellen. Der Zugang zu dem elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem ist nur unter www.ibb-business-team.de möglich.

6 Das Besserstellungsverbot Nr. 1.3 ANBest-P ist zu beachten.

7 Die förderfähigen Reiseausgaben dürfen den im Bundesreisekostengesetz (BRKG) aufgeführten Maximalwert dabei nicht überschreiten.

Von den antragstellenden Hochschulen sind im elektronischen Antrags- und Verwaltungssystem alle notwendigen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung sowie eine inhaltliche Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung zu hinterlegen und mit aussagekräftigen Unterlagen zu belegen.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die von den antragstellenden Hochschulen abgegebenen Erklärungen und mit Unterlagen belegte Angaben zur Feststellung der Antragsberechtigung geprüft.

Mit dem Projekt darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Alle Bescheide werden gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) digital über das Antrags- und Verwaltungssystem der IBB Business Team GmbH zugestellt.

Für einen vollständigen elektronischen Antrag auf die Bewilligung von Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsförderprogrammes ProValid sind folgende Unterlagen durch die antragstellenden Hochschulen elektronisch (Datei-Upload) zur Verfügung zu stellen:

- Gültiges Ausweisdokument bzw. des/ der gesetzlichen Vertreters/ -in der antragstellenden Hochschule,
- Transparenzdatenbanknummer und Eintragungen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin,
- Projektbeschreibung (inkl. Finanz- und Meilensteinplanung) der jeweiligen Projektphase (Vorlagen aus Antragsystem sind zu nutzen).

7.2 Bewilligungsverfahren

Es erfolgt eine fachliche Begutachtung (Förderfähigkeit, Förderwürdigkeit, Angemessenheit des Projektvolumens) durch Fachgutachter:innen anhand eines standardisierten Bewertungssystems.

Die Entscheidung über den Antrag und die Erteilung des Förderbescheides erfolgen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Ausgaben werden der förderungsempfangenden Hochschule grundsätzlich nachträglich erstattet und können in drei Raten ausgezahlt werden. Die auszahlende Förderung soll pro Tranche (inkl. Schlusszahlung) mindestens 10% des bewilligten Zuschusses betragen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Fördervoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht mehr erfüllt sind, sind nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.3.2 Voraussetzung für die Auszahlung von Zuschüssen ist das Einreichen eines rechtsverbindlichen Zahlungsabrufs (im Antragsystem online zu hinterlegen). Dem Zahlungsabruf sind grundsätzlich die Rechnungs- und Zahlungsbelege der zur Erstattung beantragten Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen ins Antrags- und Verwaltungssystem zu laden – auf Anforderung auch im Original – beizubringen. Barzahlungsbelege werden nicht anerkannt.

7.3.3 Die IBB Business Team GmbH ist gemäß Nr. 7.1 ANBest-P jederzeit berechtigt, die ggf. erforderlichen Prüfungen vor Ort durchzuführen.

7.3.4 Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn die zum Verwendungsnachweisverfahren (siehe Ziffer 7.4) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

7.3.5 Das Bankkonto der antragstellenden Hochschule muss in Deutschland geführt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.2.2 der AN-Best-P über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht der förderungsempfangenden Hochschulen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die IBB Business Team GmbH.

7.4.2 Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen und Nachweise ist der Fördergeber oder ein vom Fördergeber Beauftragter berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten sowie der IBB Unternehmensverwaltung zu.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 03.04.2023 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und gelten für alle Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der IBB Business Team GmbH eingegangen sind.